

Dr. Niklaus Studer*

Das Anwaltshonorar/Informationspflicht und Sicherstellung

Stichworte: Gesetzliche Honorarordnungen, Informationspflicht über Honorar, Honorarvereinbarung, Honorarsicherung, Forderungszeession

In einem kürzlichen Entscheid hatte das Bundesgericht Gelegenheit, sich zu zwei wichtigen Fragen des Berufsrechtes zu äussern, nämlich zur Frage der Informationspflicht des Klienten über das geschuldete Honorar und zur Frage der Zulässigkeit der Sicherstellung des Anwaltshonorars durch Zession von Forderungen.

Dem Entscheid (2P.318/2006) lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

In einem Rechtsmittelverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, in welchem die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung Verfahrensgegenstand war, vereinbarte der Rechtsanwalt ein Honorar von CHF 300.– pro Stunde.

Nach kantonalem Recht ist in diesem Fall der Pauschaltarif der kantonalen Honorarordnung anwendbar. Dieser schreibt ein Pauschalhonorar von 750.– bis 7 500.– Franken oder den mittleren Ansatz von 200.– Fr. pro Stunde vor. Diese Bestimmungen sind grundsätzlich bindend. Abweichende Vereinbarungen des Stundenansatzes sind allerdings zulässig, sofern auf die Bestimmungen der Honorarordnung hingewiesen wird.

Der Rechtsanwalt unterliess es, seine Klientin über diesen Pauschaltarif bzw. den mittleren Ansatz von CHF 200.– pro Stunde zu informieren.

Die Aufsichtskommission des Kantons St. Gallen beurteilte diese Unterlassung als Verstoß gegen Art. 12 lit. i BGFA («der Anwalt/die Anwältin klärt ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandats über die grundsätzliche Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars»).

Im gleichen Verfahren liess sich der Rechtsanwalt zweimal Ansprüche seiner Klientin auf Krankentaggelder gegenüber deren Versicherung zedieren. Dies zum Zweck der Sicherstellung seines Honorars.

Die Aufsichtskommission des Kantons St. Gallen erblickte darin einen Verstoß gegen Art. 12 lit. c BGFA (Verbot der Interessenkollision).

Das Bundesgericht schützte die Aufsichtskommission des Kantons St. Gallen in vollem Umfang.

Was die *Informationspflicht über das geschuldete Honorar* anbetrifft hielt das Bundesgericht fest, dass die Berufspflicht im vorliegenden Zusammenhang nur hinsichtlich der Information über das geschuldete Honorar nicht aber bezüglich des geschuldeten Honorars selber bestehe. Der materielle Inhalt der Infor-

mationspflicht werde durch das Auftragsrecht bzw. allfällige kantonale Vorschriften über das Anwaltshonorar bestimmt.

Da im konkreten Fall eine kantonale Norm bestehe, gemäss welcher für das in Frage stehende Verfahren ein Pauschaltarif bzw. ein Stundenansatz von CHF 200.– gelte, sei der Rechtsanwalt verpflichtet, bei abweichender Honorarregelung auf diese gesetzliche Ordnung hinzuweisen. Dabei sei nicht die Höhe des vereinbarten Honorars massgebend, sondern einzig und allein die Tatsache, dass die Klientin aufgeklärt werden müsse, das vereinbarte Honorar weiche der Höhe nach vom kantonalen Tarif ab.

Da nur wenige Kantone derartige gesetzliche Honorarordnungen kennen, dürfte der vorliegende Entscheid nur von begrenzter Bedeutung sein. Der Entscheid verdeutlicht jedoch, dass der in Art 12 lit. i BGFA statuierten Informationspflicht über das Anwaltshonorar eine wichtige Bedeutung zum Schutze des Klienten zukommt. Es genügt somit nicht, die Klientschaft allein über die Höhe des Anwaltshonorars aufzuklären. Diese muss in aller Form informiert werden, dass dieses Honorar allenfalls von gesetzlichen Honorarnormen abweicht.

Ob sich diese Pflicht auf die Aufklärung über abweichende gesetzliche Honorarordnungen beschränkt, muss offen bleiben. Sicher besteht eine berufsrechtliche Aufklärungspflicht in Fällen, in welchen nicht die eigentliche Rechnungsstellung betroffen ist, sondern die Kostenübernahme durch den Staat. So dürfte unbestritten sein, dass der Klient Anspruch auf Information über die Möglichkeit der unentgeltlichen Prozessführung und der Finanzierung des Anwaltshonorars gemäss Opferhilfegesetz hat. Ein Verstoß gegen derartige Pflichten fällt allerdings nicht unter Art. 12 lit. i sondern eher unter Art. 12 lit. a BGFA (sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung).

Bezüglich der *Zession der Ansprüche* auf Krankentaggelder hatte das Bundesgericht lediglich zu überprüfen, ob dadurch Art. 12 lit. c BGFA verletzt sei, ob durch die Zession der Anwalt gegen die Vorschriften des Verbots des Interessenkonfliktes verstossen hatte.

Die Vorinstanz hat offen gelassen, ob das Vorgehen des Rechtsanwaltes allenfalls der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Art. 12 lit. a BGFA) zuwiderlaufen würde. Das Vorgehen könne als Versuch gewertet werden, sich für seine Bemühungen doppelt bezahlen zu lassen, was zweifellos gegen die Bestimmung von Art. 12 lit. a BGFA verstossen würde. Diese Frage musste jedoch nicht beurteilt werden. Das Bundesgericht überprüfte die Zession ausschliesslich unter dem Aspekt der Verletzung der Treuepflicht (Art. 12 lit. c BGFA)

Das Bundesgericht geht zu Recht davon aus, dass der Anwalt grundsätzlich berechtigt sei, seine Honorarforderung in geeigneter

* Rechtsanwalt und Notar, ehem. Präsident SAV (2001–2003), Grenchen/Solothurn.

ter Weise sicher zu stellen. Eine Zession sei an sich nicht zum Vornherein unzulässig. Dies mit der Begründung, dass der Anwalt oft von Leuten beauftragt werde, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden würden und er in diesem Fall sicherstellen dürfe, dass seine Dienstleistung nicht unbezahlt bleibe. Entscheidend sei jedoch, dass er auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls Rücksicht nehme.

Im zur Diskussion stehenden Fall war sich der Anwalt bewusst, dass seine Klientin neben dem Taggeldanspruch über kein weiteres Einkommen verfügte und deshalb zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf die Auszahlung angewiesen war. Wenn sich in einem derartigen Fall der Anwalt die Taggelder zur Sicherstellung seines eigenen Honorars abtreten lässt, stellt er seine persönlichen Interessen vor jene seiner Klientin und verstösst damit gegen seine Treuepflicht gemäss Art. 12 lit. c BGFA. Der Anwalt wäre verpflichtet gewesen, in einer derartigen Konstellation die finanziellen Bedürfnisse seiner Klientin abzuklären bzw.

mit dieser zu besprechen und dafür zu sorgen, dass deren Notbedarf gesichert war.

Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Fall nur eine Zession zu beurteilen, welche nichts mit dem eigentlichen Mandat zu tun hatte und allein der Sicherung der Honorarforderung diene. Nicht zur Beurteilung stand die umstrittene Frage der Abtretung streitiger Forderungen bzw. der Abtretung des Streitobjektes unter dem Aspekt von Art. 12 lit. e (Verbot des Erfolgshonorars und der Beteiligung am Prozessgewinn).

Das vorliegende Urteil lässt den Schluss zu, dass die Abtretung von strittigen Forderungen bzw. des Prozessobjektes nicht zum Vornherein unzulässig ist. Auch hier dürfte es auf den Einzelfall ankommen. Analog dem zu beurteilenden Fall dürfte eine Zession strittiger Ansprüche zulässig sein, solange diese nicht zu ausbeuterischen Bedingungen erfolgt (vgl. WALTER FELLMANN in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Note 128 zu Art. 12). ■